

Beilage 2014

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Besoldungsfragen zum

Antrag der Abgeordneten Schneider und Genossen und von Knoeringen und Genossen betreffend Erlass von Wiedergutmachungsbestimmungen für Beamte, die durch die Nazigewaltherrschaft geschädigt wurden
(Beilage 1284).

Berichterstatter: Maderer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Auf Beamte, die unter die Wiedergutmachungsbestimmungen der Verordnung Nr. 59 fallen, findet die Verordnung über die Altersgrenze der Beamten vom 18. März 1948 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bei voller Dienstfähigkeit auf die Dauer derselben auf Antrag bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu beschäftigen sind. Bereits erfolgte Ruhestandsversetzungen sind auf Antrag sinngemäß rückgängig zu machen.

München, den 11. November 1948

Der Präsident:
Dr. Gorlacher